

<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Datum:</b> 14.01.2020	<b>Drucksache Nr.</b> 01-IV 2020-018
-------------------------	-----------------------------	---

<b>Gremium</b> Hauptausschuss der Stadt Wolgast Stadtvertretung Wolgast	<b>Termin</b> 22.01.2020	<b>Beratungsergebnis</b>
---	-----------------------------	--------------------------

## Entschuldungsfond - § 27 FAG M-V-E

### Begründung:

Das Finanzausgleichsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern befindet sich derzeit in einem Änderungsprozess. Für das Jahr 2020 ist eine Änderung der gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen geplant. Angestrebtes Ziel des neuen Finanzausgleichsgesetzes ist die Entschuldung der derzeit defizitären Gemeinden.

Dazu werden Hilfen zum Erreichen des dauerhaften Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt gem. § 27 FAG M-V-E (Entwurf) möglich sein. Es handelt sich dabei um die Konsolidierungszuweisung gem. § 27 Abs. 1 FAG M-V-E und die Sonderzuweisung gem. § 27 Abs. 2 FAG M-V-E.

### I. Konsolidierungszuweisung nach § 27 Abs. 1 FAG M-V-E

Nach § 27 Absatz 1 FAG M-V-E erhalten Gemeinden Konsolidierungszuweisungen, wenn sie einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung ausweisen, sie zum Ende des Haushaltsjahres jedoch immer noch ein negativer Vortrag der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren belastet. Bei Bewilligung erfolgt die Auszahlung als Grund- oder Mindestzuweisung.

Für die **Grundzuweisung** ist die Berechnungsgrundlage ein positiver, jahresbezogener Saldo im laufenden Haushaltsjahr, wenn dennoch ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung aus Haushaltsvorjahren besteht.

Für die **Mindestzuweisung** ist die Berechnungsgrundlage 20 % des bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen des Haushaltsvorjahres in dem der Antrag auf Zuweisung gestellt wird.

Um eine Mindestzuweisung zu erhalten müssen die Hebesätze der Gemeinde mindestens 20 Hebesatzpunkte über den gewogenen Durchschnittshebesätzen der Gemeindegrößenklasse entsprechend dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes M-V für das jeweilige Haushaltsvorjahr des der Berechnung zu Grunde liegenden Haushaltsjahres liegen.

- Die Hebesätze der Realsteuern für die Haushaltsplanungen 2020 sollten sich daher bereits an den gewogenen Durchschnittshebesätzen (nicht zu verwechseln mit den Nivellierungshebesätzen) aus dem Realsteuervergleich für 2018 plus 20 Hebesatzpunkte entsprechend der Gemeindegrößenklasse orientieren um ggf. im Jahr 2021 eine Mindestzuweisung nach § 27 Abs. 1 FAG M-V-E oder eine Sonderzuweisung nach § 27 Abs. 2 FAG M-V-E beantragen zu können.

### II. Sonderzuweisung nach § 27 Abs. 2 FAG M-V-E

#### 1. Voraussetzungen

Die Sonderzuweisung nach § 27 Abs. 2 FAG M-V-E wird nur Gemeinden gewährt, die seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren sowohl insgesamt als auch jahresbezogen negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweisen und beinhaltet noch weitere Voraussetzungen.

Neben den Hebesätzen der Realsteuern ist auch das beschlossene Haushaltssicherungskonzept entscheidend.

Das Haushaltssicherungskonzept oder dessen Fortschreibung ist an den gesetzlichen Vorgaben des § 43 Absatz 7 und 8 KV M-V auszurichten sowie dem Inhalt nach an § 17b GemHVO-Doppik anzupassen.

Bei der Darstellung der aktuellen Haushaltslage sind nicht nur die Finanzen in Augenschein zu nehmen, sondern auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde unter Berücksichtigung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage. Unter dem Punkt einer Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich kann nicht pauschal eine fehlende/unzureichende Finanzausstattung genannt werden. Weiterhin sind konkrete abrechenbare Konsolidierungsmaßnahmen darzustellen, welche bisher umgesetzt wurden und wie sie sich finanziell ausgewirkt haben. Dazu zählt auch die ggf. beantragte Zuweisung.

Die **Sonderzuweisung** nach § 27 Abs. 2 FAG M-V-E wird in Höhe des negativen jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Haushaltsvorjahr gewährt. Ergänzend zur Sonderzuweisung erhält die Gemeinde eine Zuweisung zur Unterstützung des Abbaus eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat, in Höhe von 20 Prozent dieses Saldos (**Ergänzungszuweisung**).

**Die o.a. finanziellen Hilfen können nur in den Jahren 2020 und 2021 mit vorläufigen Daten beantragt werden. Spätestens der Jahresabschluss 2021 ist unter den gesetzlichen Fristen auf- und festzustellen um einen Antrag stellen können.**

Die beigefügten Anlagen zeigen:

-> die Möglichkeiten der Stadt Wolgast bzgl. der Neuregelungen des § 27 FAG M-V-E

Diese sind bereits durch die uRAB geprüft. Das Resultat der Prüfung der jeweiligen Regelung ist ebenfalls angegeben.

-> eine allgemeine Darstellung der Regelungen im § 27 FAG M-V-E

Ergänzungen und Erläuterungen zu den Regelungen des § 27 FAG M-V-E.

-> den § 27 FAG M-V-E als Auszug aus dem Gesetz

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Jaddatz, Katrin** (Kämmerei), 13.01.2020  
Tel.: 03836/ 251-138, eMail: Katrin.Jaddatz@wolgast.de

#### **Anlagen:**

- Möglichkeiten der Stadt Wolgast bzgl. der Neuregelungen des § 27 FAG M-V-E
- allgemeine Darstellung der Regelungen im § 27 FAG M-V-E
- § 27 FAG M-V-E als Auszug aus dem Gesetz

---

Unterschrift